

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten[1]

Vom 9. Januar 2007

(GVBl. S. 4)

BRV 2011-1-6

Zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 12. 1. 2010 (GVBl. S. 6)

Lfd. Nr. Änderndes Gesetz Datum Fundstelle Betroffen Hinweis

1. Art. I Erste ÄndVO 12. 1. 2010 GVBl. S. 6 §§ 1–4, Anlage

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) geändert worden ist, wird verordnet:

[1] Die VO tritt mit Ablauf des 18. 1. 2017 außer Kraft, vgl. § 5 Satz 2.

Inhaltsübersicht

§ 1 Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten

§ 2 Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

§ 3 Übergangsbestimmungen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[WTHVO] [Wilde Tiere-Halteverordnung] Verkündungsstand: 09.07.2013

in Kraft ab: 23.01.2010 BLN

§ 1 [1] Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Serum) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
6. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(3) 1Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. 2Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. 3Die Ausnahme ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

[1] § 1 Abs. 2 neu gef., Abs. 3 Satz 3 geänd. mWv 23. 1. 2010 durch VO v. 12. 1. 2010 (GVBl. S. 6).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[WTHVO] [Wilde Tiere-Halteverordnung] Verkündungsstand: 09.07.2013

in Kraft ab: 23.01.2010 BLN

§ 2 [1] Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) 1Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten. 2Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen.

(2) 1Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. 2Die entsprechenden Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

[1] § 2 neu gef. mWv 23. 1. 2010 durch VO v. 12. 1. 2010 (GVBl. S. 6).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[WTHVO] [Wilde Tiere-Halteverordnung] Verkündungsstand: 09.07.2013

in Kraft ab: 23.01.2010 BLN

§ 3 [1] Übergangsbestimmungen

1Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) erteilt wurden, gelten bis Ablauf ihrer Befristung weiter. 2Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. 3Die Ausnahme ist mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden. 4Unbeschadet dessen gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.

[1] § 3 neu gef. mWv 23. 1. 2010 durch VO v. 12. 1. 2010 (GVBl. S. 6).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[WTHVO] [Wilde Tiere-Halteverordnung] Verkündungsstand: 09.07.2013

in Kraft ab: 23.01.2010 BLN

§ 4 [1] Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,

2.gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,

3.entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,

4.entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt,

5.entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,

6.entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt oder

7.entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 3 Tiere anschafft oder züchtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

[1] § 4 Abs. 1 Nr. 3 eingef., bish. Nr. 3–6 werden Nr. 4–7 und neu gef. mWv 23. 1. 2010 durch VO v. 12. 1. 2010 (GVBl. S. 6).

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[WTHVO] [Wilde Tiere-Halteverordnung] Verkündungsstand: 09.07.2013

in Kraft ab: 23.01.2010 BLN

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung[1] im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. 2Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2017 außer Kraft.

[1] Verkündet am 18. 1. 2007.

Normabkürzung Normtitel Verkündungsstand, letzte Änderung Normgeber

[WTHVO] [Wilde Tiere-Halteverordnung] Verkündungsstand: 09.07.2013

in Kraft ab: 23.01.2010 BLN

Anlage[1]

Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Teil A

Bären (Ursidae):

alle Arten

Hyänen (Hyaenidae):

alle Arten

Großkatzen (Pantherinae):

alle Arten

Puma

Puma (Puma concolor)

Gepard:

Acinonyx (Acinonyx jubatus)

Wolf

Canis lupus

Menschenaffen (Hominidae):

—

Gorillas (Gorilla)

—

Orang-Utans (Pongo)

—

Schimpansen (Pan)

Panzerechsen (Crocodylia):

—

Krokodile (Crocodylidae)

alle Arten

—

Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)

—

Gangesgavial (*Gavialis gangeticus*)

Giftschlangen:

—

Giftnattern und Seeschlangen (Elapidae):

alle Arten

—

Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae):

alle Arten

—

Erdottern (Atractaspididae):

alle Arten

—

Trugnattern (Boigniae):

alle Arten

—

Nattern (Colubridae):

—

Thelotornis (Vogelnatter)

—

Dispholidus (Boomslang)

—

Rhabdophis tigrinus (Tigernatter)

—

Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumnatter)

—

Boiga irregularis

Giftige Spinnen:

—

Kammspinnen (Phoneutria spp.)

(alle Arten)

—

Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.)

(alle Arten)

—

Trichternetzspinnen (Atrax spp.)

(alle Arten)

—

Schwarze Witwen (Latrodectus spp.)

(alle Arten)

Skorpione:

—

Grosphus spp.

—

Androctonus spp.

—

Buthus spp.

—

Buthacus spp.

—

Centruroides spp.

—

Compsobuthus spp.

—

Hottentotta spp.

—

Leiurus spp.

—

Mesobuthus spp.

—

Odontobuthus spp.

—

Orthochirus spp.

—

Parabuthus spp.

—

Tityus spp.

Hundertfüßer:

Skolopender (Scolopendromorpha):

alle Arten

Teil B

Katzen (Felidae):

alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten

Affen (Simiae):

alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)

Hunde (Canidae):

alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)

Riesenschlangen (Boidae):

—

Pythons (Pythonidae) und

—

Boas (Boidae)

die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können

Echsen:

—

giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae)

—

Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können

Schildkröten:

—

Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*)

—

Geierschildkröte (*Macrolemys temminckii*)

Vogelspinnen:

—

Poecilotheria spp.

—

Haplopelma lividum

[1] Anlage neu gef. mWv 23. 1. 2010 durch VO v. 12. 1. 2010 (GVBl. S. 6).